

Satzung  
für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen  
(Kurbeitragssatzung)  
Vom 22.10.1992

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Füssen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben in Augsburg vom 08.09.1992 Az. 230-1405.256/4 folgende

Kurbeitragssatzung:

§ 1  
Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2  
Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II.

(2) Der Kurbezirk I umfasst

1. das Gebiet Füssen Stadt (Weidach, Ziegelwies und Füssen-West, Altstadt) und den Stadtteil Bad Faulenbach einschließlich Alatsee mit dem zugeordneten Flächenumfang ohne die vom Geometerweg und von den Wegen „Im Moos“ und „An den Filzteilen“ erschlossenen Flächen.

2. das Gebiet der Stadtteile Hopfen am See, Enzensberg, Bebele, Vilser und Fischerbichl mit dem zugeordneten Flächenumfang.

(3) Der Kurbezirk II umfasst das Stadtgebiet ohne den von § 2 Abs. 2 erfassten Kurbezirk I.

(4) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist im übrigen aus einer Karte (Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich, die während der Dienststunden in der Stadtverwaltung – Rathaus – eingesehen werden kann.

§ 3  
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit dem Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4

## Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag. Mit den Betrieben, die Gäste beherbergen, welche sich nur für eine Nacht in dem Beherbergungsbetrieb aufhalten, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag für diesen Personenkreis vereinbaren.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

	Hauptsaison 01.05.-31.10.	Vor- und Nachsaison 01.11. –30.04.
1. im Kurbezirk I		
a) für Einzelpersonen	2.60 DM	2.40 DM
b) für Familien		
für die erste Person	2.60 DM	2.40 DM
für die zweite Person	2.60 DM	2.40 DM
für die dritte und jede weitere Person	1.40 DM	1.20 DM
2. im Kurbezirk II:		
a) für Einzelpersonen	1.70 DM	1.50 DM
b) für Familien		
für die erste Person	1.70 DM	1.50 DM
für die zweite Person	1.70 DM	1.50 DM
für die dritte und jede weitere Person	0.90 DM	0.80 DM

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurggebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks II zu entrichten.

(3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von Ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei; vom siebten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.

(4) Für Personen, die eine Behinderung von 50 v. H. und mehr durch Behindertenausweis nachweisen, wird der Kurbeitrag auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt. Ist nach dem Schwerbehindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich, so wird der Kurbeitrag auf Antrag für diese Begleitperson ebenfalls um 50 v. H. ermäßigt.

## § 5

### Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurggebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 und 3 getroffen worden ist.

## § 6

### Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie

sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Betrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in seiner Summe monatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

## § 7

### Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer und Camper

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 abs. 3 zulässig.

(2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnungen Auskunft geben.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für Dauercamper (Jahresplätze). Dauercamper ist, wer mit einem Wohnwagen oder Zeit den Campingplatz mindestens 6 Monate im Laufe eines Kalenderjahres benutzt. Für Camper, die nach Satz 1 keine Dauercamper sind (Teiljahresplätze) kann die Stadt ebenfalls einen pauschalen Kurbeitrag vereinbaren.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Füssen vom 30. Januar 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 1990, außer Kraft.

Füssen, den 22. Oktober 1992  
gez. Dr. Wengert  
Dr. Wengert  
Erster Bürgermeister

